

Teil I

Anmerkungen zum englischen Rechtssystem

Inhaltsübersicht

A. Systemunterschiede	10
I. Richterrecht (Case law)	10
1. Common-Law	10
2. Equity	13
II. Kein kohärentes Verfassungsgesetz	13
B. Gesetzgebung	14
I. Primärgesetzgebung	14
II. Sekundärgesetzgebung	16
III. Zitierweise von Rechtsvorschriften	17
C. Hierarchie der Normen	18
D. Rechtslage nach Brexit	21
E. Öffentliches Recht („Public law“)	25
I. Verfassungsrecht („Constitutional law“)	25
1. Geschriebenes Recht als Teil der Verfassung	25
2. Ungeschriebene Grundsätze der Verfassung	26
2.1. Legislative supremacy of Parliament	26
2.2. The rule of Law	26
2.3. The separation of powers	28
3. Grundrechte	30
4. Diskriminierungsverbote	31
II. Verwaltungsrecht	31
F. Gerichtsverwaltung	32

Schon aus dem offiziellen Namen „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ (UK) folgt, dass zwischen „Großbritannien“ mit den Ländern England, Wales und Schottland einerseits sowie Nordirland andererseits zu unterscheiden ist. Dies entspricht der staats- und verfassungsrechtlichen Lage seit der Vereinigung des Königreichs England (zu dem aufgrund des Parlamentsgesetzes von 1536¹ auch Wales gehört) mit dem Königreich Schottland im Jahre 1707 zum „United Kingdom of Great Britain“². Nordirland ist nicht Teil von Großbritannien, aber des UK³.

In Nord-Irland gelten im Wesentlichen gleiche Verfahrensregeln wie in England. Auf die Darstellung der Besonderheiten im schottischen und nord-irischen Verfahrensrecht wird weitgehend verzichtet. Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich vornehmlich auf das Verfahrensrecht in England und Wales. Aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird vom „englischen“ Recht gesprochen.

Es ist nicht zu verkennen, dass trotz fundamentaler Unterschiede in den Rechtsordnungen des UK und der Staaten des europäischen Kontinents auch Übereinstimmungen in den Grundprinzipien zu finden sind, nämlich in solchen, die trotz der Vielfalt der Systeme prägend für die europäische Rechtskultur sind⁴. Zudem führte die gemeinsame Mitglied-

1 Üblicherweise als „The 1536 Act of Union“ bezeichnet, siehe hierzu den Bericht der BBC, abrufbar unter https://www.bbc.co.uk/wales/history/sites/themes/periods/tudors_04.shtml

2 Vgl. zum staatsrechtlichen Aufbau: Bradley/Ewing/Knight (2022): 38 ff.

3 England beanspruchte seit dem 12. Jahrhundert die Souveränität über Irland. 1801 wurde Irland Teil des „United Kingdom of Great Britain and Ireland“ („Act of Union“, jan. 1, 1801). Der irische Aufstand von 1916 führte 1920 zur Aufteilung des Landes in „Northern and Southern Ireland“ (Government of Ireland Act, 1920). Der „Anglo-Irish Treaty“ vom 6. 12. 1921 gewährte dem südlichen Teil den Status eines Dominions im British Empire und wurde als „The Irish Free State“ bezeichnet. Entsprechend erfolgte eine Umbenennung des Königreichs in „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ durch den „Royal And Parliamentary Titles Act 1927“. Die endgültige Loslösung des Südens vom UK leitet die Verfassungsreform 1937 ein, die das Amt eines gewählten Präsidenten schuf. Streitig blieb, ob der Süden dadurch eine Republik wurde. Die Klarstellung schuf der „Republic of Ireland Act“ 1948, der die letzten Bindungen zur Krone und zum Commonwealth löste. Mit dem „Royal Ireland Act 1949“ erkannte das UK die Unabhängigkeit des südlichen Teils als Republik an. Ausdrücklich wurde betont, dass Nord-Irland solange Teil des UK bleibe, bis das nordirische Parlament eine andere Entscheidung treffe. Diese Anmerkungen basieren im Wesentlichen auf Erläuterungen von Torrence in: „The Anglo-Irish Treaty, 1921“, veröffentlicht am 05. 12. 2022 von der „Common House Library“ (<https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-9260/>).

4 Häberle (2000): 842

schaft in der EU bis zum Austritt des UK (sogen. Brexit) zwangsläufig zu Annäherungen. Dies wirkte sich allerdings weniger auf das innerstaatliche Verfahrensrecht aus.

A. Systemunterschiede

Die nachfolgenden Erläuterungen zeigen Unterschiede in den Rechtssystemen auf.

I. Richterrecht (*Case law*)

Richterrecht bildet eine wichtige Rechtsquelle in der britischen Rechtsordnung. Dabei sind zwei Rechtskreise zu unterscheiden.

1. Common-Law

Jene drei Länder, die Großbritannien bilden, werden von zwei unterschiedlichen Rechtssystemen geprägt. England ist das Mutterland des sogenannten Common-Law-Rechtskreises. Wales teilt seit 1536⁵ u. a. die rechtsgeschichtliche Entwicklung mit England. Schottland hat dagegen seit dem Mittelalter eine eigenständige Rechtsordnung entwickelt und sie trotz der Personalunion mit England im Jahre 1603 und der Vereinigung im Jahre 1707 in gewissem Umfang gewahrt⁶. Das schottische Recht („scots law“) ist durch die Rezeption des römischen Rechts geprägt. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieses Recht, dessen Wahrung im Vereinigungsvertrag ausdrücklich zugesichert worden war, seitdem sowohl in der Konzeption als auch Methodik vom englischen Recht stark beeinflusst worden ist. Insoweit kann das schottische Recht als ein „gemischtes“ oder „verwässertes“ Rechtssystem („mixte or hybrid system“) angesehen werden. Es weist sowohl Elemente aus den kontinental-europäischen Rechtstraditionen als auch aus dem Common law auf⁷. Geblieben sind Unterschiede

⁵ Hierzu Fn 1

⁶ Hierzu und zum Folgenden Lyall (2002): 24f.

⁷ Lyall (2002): 224f.

im Gerichtsaufbau unterhalb der höchsten Ebene. Anzumerken ist, dass schottische Gerichte bei Durchführung der Streitverfahren weitgehend das englische Verfahrensrecht praktizieren.

Die englische Rechtsgeschichte beginnt mit dem Jahr 1066, als die Normannen unter Wilhelm dem Eroberer (William the Conqueror) in der Schlacht bei Hastings siegten. Unter der Herrschaft der Normannen wurde zwar das bisherige Gewohnheitsrecht („customary law“) nicht außer Kraft gesetzt, jedoch zunehmend von dem neuen Recht verdrängt, das durch die Normannenkönige und ihre Verwaltung geschaffen wurde. Allmählich verlor es gänzlich seine Bedeutung. Wesentlich für die Entstehung einer einheitlichen Rechtsprechung war, dass die königliche Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert in den Provinzen durch reisende/itinerant Richter („itinerant justices“ bzw. „justices in eyre“) ausgeübt wurde⁸. Deren Rechtsprechung ließ das bisherige Gewohnheitsrecht zunehmend bedeutungslos werden⁹. Da sich die Richter an ihre Präjudizien gebunden fühlten, bildeten sich verbindliche Rechtsregeln heraus. Dank dieser Rechtsprechung ist es in England schon sehr früh zu einem einheitlichen bzw. vereinheitlichten bzw. gemeinsamen Recht gekommen, das als „common law“ bezeichnet wurde¹⁰.

Der englische Richter kann „common law“ nicht wie Gesetzesrecht durch „bloße“ Subsumierung eines Sachverhaltes unter eine bestimmte Norm anwenden. Eine solche fehlt ja gerade, sonst wäre kein Raum für die Anwendung von „case law“. Findet er keinen ihn bindenden „precedent case“, hat er unter Orientierung am Bestehenden das Fallrecht an Hand des vorliegenden Sachverhaltes weiterzuentwickeln, um im konkreten Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Dies hat Lord Goff of Chieveley¹¹ kurz, aber treffend wie folgt ausgedrückt: „... , we tend, unless a statute is directly applicable, to see the law as gradually developing from case to case, and even perceive the developing law as growing out of the facts as they come before us for decision. This difference¹² reflects an important aspect of the English culture – our ingrained belief in gradualism, and indeed in pragmatism. We tend to sheer away from wide generalisations, from abstract principles, and even from ideals

8 Posch (1995): 119

9 Bernstorff (2018): 3

10 Zweigert/Kötz (1996): 179 ff.

11 Goff of Chieveley (1994): 446

12 Gemeint: im Vergleich zum europäischen Kontinent

enshrined in principles. In our work as judges, we worship at the shrine of the working hypothesis“. Kennzeichnend ist auch die von dem amerikanischen Juristen W. Holmes jr. im 19. Jahrhundert getroffene Aussage: „The life of law has not been logic; it has been experience“¹³.

Heute bezeichnet „common law“ im weiteren Sinn als Oberbegriff das gesamte englische Recht, während für das kontinental-europäische Recht der Ausdruck „civil law“ gebraucht wird¹⁴. Common law im engeren Sinn erfasst nur das vorstehend beschriebene „case law“.

Generell haben die unterschiedlichen Rechtskreise manchen Juristen zu pointierten Aussagen veranlasst. Zweigert/Kötz¹⁵ stellen fest, dass für den Juristen des europäischen Kontinents das englische Recht schon immer etwas Fremdartiges und Wundersames gewesen sei. Auf Schritt und Tritt stoße er dort auf Rechtseinrichtungen, Verfahrensweisen und Traditionen, denen er aus der gewohnten Rechtswelt des Kontinents nichts Vergleichbares an die Seite stellen könne. Lord Goff of Chieveley¹⁶ hat dies wie folgt zusammengefasst: „Whatever we do, we can be reasonably confident that they will do the opposite“¹⁷.

In allen Perioden der englischen Rechtsgeschichte hat es natürlich immer auch „geschriebenes“ Recht gegeben. „Statutory law“ wird durch Parlamentsgesetze („acts“ oder „statutes“) und Rechtsverordnungen („statutory instruments“) gebildet¹⁸. Das Verhältnis zum Common law beschreibt der Satz: „Common law needs no statutory law, but statutory law needs common law“. Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass „statutory law“ immer dem „case law“, also dem „common law“, vorgeht.

Das gilt in erster Linie für die auch schon im „common law“ erfassten Materien. Dagegen werden moderne Rechtsmaterien wie z. B. das Recht der sozialen Sicherheit jedenfalls materiell durch „statutory law“ ausgeformt. „Common law“ hat für das materielle Sozialrecht keine Bedeutung, beeinflusst aber das Verfahrensrecht (dazu später).

13 zitiert nach Posch (1995): 117

14 Bernstorff (2018): 4

15 Zweigert/Kötz (1996): 177

16 Lord Goff of Chieveley (1994): 441 und 443

17 „Was immer wir tun, können wir getrost darauf vertrauen, dass die anderen genau das Gegenteil machen“.

18 Lyall (2002): 27 ff.

2. Equity

Die Schwerfälligkeit und der strenge Formalismus des „common law“¹⁹ führte dazu, dass sich schon im 14. Jahrhundert eine weitere Kategorie des „case law“ bildete, die „equity“²⁰. Sie entwickelte sich daraus, dass sich Kläger mit der Bitte an den König wandten, einer anderen Person ein Verhalten zu gebieten, das zwar nicht den strengen Regeln des „common law“, wohl aber den Geboten der Moral und des Gewissens entsprach. Solche Bitten wurden zur Erledigung an den Chancellor weitergeleitet. Dieser konnte aufgrund seiner genauen Kenntnisse des „common law“ und seiner Rechtsbehelfe und als hoher Geistlicher (erst 1529 wurde mit Thomas Moore der erste weltliche Chancellor ernannt) am besten beurteilen, ob dem Bittsteller „for the love of God and in the way of charity“ Gnade erwiesen werden sollte. Aus der Entscheidungspraxis des Chancellors entwickelte sich ein Komplex besonderer Rechtsregeln, die man unter dem Begriff „equity“ (aequitas = Billigkeit) zusammenfasste. Es handelte sich um Billigkeitsrecht, das eine „Sicherheitsventil-Funktion“ hatte. Um sich dessen Bedeutung vor Augen zu führen, muss man sich vorstellen, Gerichte würden im deutschen Recht auf der Basis von Treu und Glauben (§ 242 BGB) korrigierende Gerechtigkeit („corrective justice“) durch die Entwicklung von Rechtsregeln ausüben, denen Gesetzesqualität zukäme.

II. Kein kohärentes Verfassungsgesetz

Anders als in den meisten Staaten, so auch in Mitgliedstaaten der EU, hat das UK keine geschriebene Verfassung i.S. eines kohärenten Verfassungsdokuments wie das Grundgesetz in Deutschland. Es fehlt ein einheitliches Verfassungsgesetz mit grundlegenden Vorschriften, die Vorrang vor allen

19 Die technische Grundlage des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens bildeten sogen. „writs“. Die zunächst für Einzelfälle gedachten Writs entwickelten sich später zu standardisierten Formularen, in die nur noch Name und Wohnort der Parteien eingesetzt werden musste, um aufgrund typischer Sachverhalte bestimmte Ansprüche geltend machen zu können. Im Laufe der Zeit wurden vom Chancellor immer neue „writs“ entwickelt und ausgestellt, um weitere Sachverhalte und Klagebegehren zu erfassen. Die Kläger mussten mit einer kostenpflichtigen Abweisung ihrer Klagen rechnen, wenn sie den falschen „writ“ gewählt oder auch nur einen geringen Fehler gemacht hatten (hierzu Posch < 1995 >: 121); zur Entwicklung siehe Bieresborn < 1999 >: 401 ff.

20 Hierzu und zum Folgenden: Zweigert/Kötz (1996), 184 ff.; Posch (1995): 122 ff; näher zum Verfahren auch Bieresborn (1999): 448 ff.

anderen Rechtsquellen haben („The United Kingdom does not have a constitution in the sense of a single coherent code which prevails over all the other sources of law“²¹).

Dennoch hat natürlich auch das UK eine Verfassung. Von einer Verfassung ist nicht nur dann auszugehen, wenn die Verfassungsregeln in einem Dokument zusammengefasst werden. Für das UK bietet es sich an, die Definition zugrunde zu legen, die das Verfassungskomitee („Committee on constitution“) des House of Lords in einem Bericht vom 11.07.2001²² gegeben hat. Darin wird als Verfassung die Gesamtheit der Gesetze, Regeln und Praktiken definiert, welche die grundlegenden Institutionen des Staates und seiner einzelnen Bestandteile schaffen und die Befugnisse dieser Institutionen sowie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Institutionen und zwischen diesen Institutionen und dem Einzelnen festlegen²³. Dies schließt verbindliche internationale Regeln wie die zum Schutz der Menschenrechte mit ein²⁴. Nähere Erläuterungen zur Verfassung des UK werden auf den S. 25 f. gegeben.

B. Gesetzgebung

Wie in kontinental-europäischen Rechtskreisen unterscheidet auch das englische Recht zwischen Primär- und Sekundärgesetzgebung.

I. Primärgesetzgebung

Das Parlament des UK setzt sich aus dem House of Commons (Unterhaus), dem House of Lords (Oberhaus) und der Crown (Krone) zusammen.

21 Bradley/Ewing/Knight (2022): 3

22 Select Committee on the Constitution, First Report, 11 July 2001: REVIEWING THE CONSTITUTION: TERMS OF REFERENCE AND METHOD OF WORKING, Chapter 2, para 20, <https://publications.parliament.uk/pa/ld200102/ldselect/ldconst/11/1102.htm>

23 ... we offer as our own working definition: „the set of laws, rules and practices that create the basic institutions of the state, and its component and related parts, and stipulate the powers of those institutions and the relationship between the different institutions and between those institutions and the individual“.

24 Bradley/Ewing/Knight (2022): 3

Die Queen bzw. der King ist formal Teil des Parlaments. Dies zeigt sich darin, dass sie/er jede Legislaturperiode („session of Parliament“) eröffnet. Ferner leitet sich aus dem „common law“ her, dass Gesetzesentwürfe („bills“) erst mit ihrer/seiner Zustimmung („royal assent“) wirksame Parlamentsgesetze werden²⁵.

Das Parlament ist das höchste Gesetzgebungsorgan. Parlamentsgesetze, „acts“ oder „statutes“ genannt, bilden die Primärgesetzgebung („primary legislation“), während Verordnungen („statutory instruments“) der Sekundärgesetzgebung („secondary legislation“) zugeordnet werden²⁶. Es ist zwischen zwei Arten von „acts“ bzw. „statutes“ zu unterscheiden: dem „public general statute“, der uneingeschränkt in England, Wales, Schottland und Nord-Irland Anwendung findet, und dem „local or personal act“ bzw. „private act“, der auf einen begrenzten räumlichen Bereich oder nur auf bestimmte Personen anzuwenden ist²⁷.

Wie in allen parlamentarischen Staaten beginnt das Gesetzgebungsverfahren mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes, im UK Bill genannt. Zu unterscheiden ist zwischen den „Government Bills“, also den Gesetzesentwürfen der Regierung, die eindeutig von ihrer Quantität und Bedeutung her im Vordergrund stehen, und den „Private Members' Bills“, die von den Mitgliedern beider Häuser eingebracht werden können²⁸. Regierungsentwürfe können nur eingebracht werden, wenn sie zuvor im Regierungsprogramm aufgeführt worden sind.

Wie im deutschen Bundestag muss der Gesetzesentwurf in drei Lesungen das House of Commons passieren. Erreicht er die Zustimmung („passed the House“), wird er dem House of Lords zugeleitet. Sollte das Oberhaus Einwände erheben, ist letztlich das Abstimmungsergebnis im Unterhaus ausschlaggebend²⁹. Stimmt das Oberhaus dem Gesetzentwurf zu oder wird seine Ablehnung vom Unterhaus überstimmt, bedarf er noch der königlichen Zustimmung, die seit Queen Anne, also seit gut 300 Jahren, nicht mehr verweigert wurde³⁰.

Viele Gesetze bestimmen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens selbst. Allerdings kann auch ein Minister ermächtigt werden, durch Rechtsver-

25 Bradley/Ewing/Knight (2022): 21, 169; Lyall (2002): 28 f.

26 Lyall (2002): 27, 29 f.

27 Lyall (2002): 27 f.

28 Bernstorff (2018): 11

29 Vgl. zu den Einzelheiten: Bradley/Ewing/Knight (2022): 210 ff.

30 Wegen die detaillierten Ausformung des Gesetzgebungsverfahrens wird auf Bradley/Ewing/Knight (2022): 218 ff. verwiesen.

ordnung („Commencement Order“), also durch einen Akt der Sekundär-gesetzgebung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder eines Teils zu bestimmen.

Die in Kraft getretenen Public Bills werden nach „enacting“ und „declaratory statutes“ getrennt. „Enacting statutes“ befassen sich damit, neue Rechtsfragen zu kodifizieren, bestehendes Recht abzuändern oder ein ganzes Rechtsgebiet erschöpfend neu zu regeln. „Declaratory statutes“ stellen lediglich ein bereits bestehendes (Richter- oder Gewohnheits-) Recht fest oder bereinigen es, sofern es Anlass zu Neuregelungen oder zum Ausräumen von Missverständnissen gibt³¹.

II. Sekundärgesetzgebung

Aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität und der „rule of law“, folgt, dass jeder Gesetzgebungsakt unterhalb der Parlamentsebene einer entsprechenden Ermächtigung durch das Parlament bedarf; dies entspricht im deutschen Recht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 80 GG. Eine solche Ermächtigungsnorm wird als „parent act“ oder „enabling act“ bezeichnet. Auch Normen, die im Wege delegierter Gesetzgebung („delegated legislation“) erlassen worden sind, haben die Wirkung eines Gesetzes. Sie werden als „statutory instruments“ (SI) bezeichnet.

Nach der Definition im Gesetz über Rechtsverordnungen von 1946³² fallen unter den Begriff Verordnungen „orders, rules, regulations or other subordinate legislation“. Werden sie im Namen der Königin/des Königs vom „Privy Council“ (Kronrat) erlassen, werden sie als „orders in Council“ bezeichnet, ministerielle Verordnungen als „statutory instruments“.

Der Ausdruck „byelaws“ kennzeichnet autonome und lokale Satzungen³³. Man findet auch die Schreibweise „by-laws“³⁴.

31 Bernstorff (2018): 12

32 S 1 of the Statutory Instruments Act 1946; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/9-10/36/section/1>

33 Vgl. hierzu „The Byelaws (Alternative Procedure) (England) Regulations 2016“; <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2016/165/made/data.pdf> (gilt nur für England)

34 Bradley/Ewing/Knight (2022): 699

III. Zitierweise von Rechtsvorschriften

In England und Wales werden Akte der Primärgesetzgebung („Statutes/ Acts“) mit dem Jahr zitiert, indem sie in verabschiedet wurden, und chronologisch mit „Chapter“ nummeriert, so z. B. „Social Security Act 1998 Chapter 14“ oder abgekürzt „SSA 1998 c.14“. Akte der Sekundärgesetzgebung („statutory instruments“) werden vergleichsweise zitiert, aber ohne den Zusatz Chapter, so z. B. „Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999 No. 991“ oder verkürzt „SI 1999/991“. Elektronisch können alle Akte der Primär- und Sekundärgesetzgebung unter „Legislation.gov.uk“ ab 1988 abgerufen werden. Aber auch viele frühere Gesetze und Verordnungen sind dort verfügbar.

Auf die zuvor angegebene offizielle Zitierweise wird verzichtet. Um dem deutschen Leser das Auffinden der zitierten Gesetze und Verordnungen zu erleichtern, werden die jeweiligen Internetadressen angegeben.

In Akten der Primärgesetzgebung, also in „statutes“ bzw. „acts“, werden Paragraphen (= § im deutschen Verständnis) als „section“ bezeichnet, hier abgekürzt mit „s“ und die Pluralform „sections“ mit „ss“. Absätze in „sections“ eines Parlamentsgesetzes sind „subsections“, hier abgekürzt mit „subs“. In konkret zitierten Vorschriften werden – aus Gründen der Vereinfachung – Absätze und weitere Untergliederungen in Klammern wiedergegeben, z. B. „§ 1 Abs. 2 Buchst. a“ mit „s (2) (a)“ oder, falls das Zitat in einer Klammer steht, in spitzen Klammern, z. B. „(s 1 < 2 > < a >)“.

In Akten der Sekundärgesetzgebung, also in „statutory instruments“, werden die einzelnen Vorschriften als „regulations“ bezeichnet und hier mit „r“ bzw. im Plural mit „rr“ abgekürzt. Absätze in den „regulations“ werden als „paragraphs“ bezeichnet. Sie werden in dieser Arbeit im Singular mit „para“, im Plural mit „paras“ abgekürzt.

Wird ein Bereich durch „rules“ konkretisiert, wird auch die einzelne Vorschrift als „rule“ bezeichnet, so z. B. in „procedure rules“, im Singular hier ebenfalls abgekürzt mit „r“, im Plural mit „rr“. Absätze werden als „paragraphs“ bezeichnet.

In Anhängen („schedules“) zu Gesetzen oder Verordnungen werden die einzelnen Regelungen in „paragraphs“ gegliedert. Weitere Untergliederungen werden als „sub-paragraph“ bezeichnet. Die gleiche Bezeichnung findet sich für Regelungen in „orders“ (z. B. des Lord Chancellor) oder für Absätze in gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen (in Deutschland üblicherweise mit „Rn“ gekennzeichnet). Ebenso werden die Nummerierungen in „practice statements of the Senior President of Tribunals“

mit „paragraphs“ zitiert (manchmal auch nur mit der Nummerierung). Gleiches gilt für dessen „practice directions“.

C. Hierarchie der Normen

Auch im englischen Recht stehen die Rechtsquellen bzw. -normen in einem Rangverhältnis zueinander. Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass Parlamentsgesetze allen anderen Rechtsquellen vorgehen. Das gilt wie in allen Rechtsordnungen für das Rangverhältnis zu Rechtsverordnungen³⁵. Besonderheiten ergeben sich im englischen Recht aus der Stellung von „common law“ und „equity“.

- Vorrang primärgesetzlicher Normen vor Case law

Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass Parlamentsgesetze immer dem Case law vorgehen, gleichgültig, ob es dem Common law oder der Equity zuzuordnen ist.

- Vorrang sekundärrechtlicher Normen vor Case law

Da Normen unterhalb der parlamentarischen Ebene sich immer auf eine Ermächtigung in einem Parlamentsgesetz stützen müssen und damit vom Willen des parlamentarischen Gesetzgebers – mittelbar – mitgetragen sind, folgt hieraus, dass Rechtsverordnungen und lokale Satzungen, die Gesetzeskraft haben, dem Case law vorgehen.

- Vorrang von Equity vor Common law

Von seinem Gedanken her stellt die Equity eine Ergänzung des Common law dar, so dass sich grundsätzlich keine Konfliktsituationen ergeben sollten. Möglich war dies allerdings dann, wenn die Equity nicht nur zur Ergänzung, sondern zur Umgehung oder Abänderung bestehender Regeln des Common law benutzt wurde. Zu einer ausdrücklichen Konfrontation ist es in der englischen Rechtsgeschichte nur einmal gekommen. Diesen

³⁵ Lyall (2002): 31

Zusammenstoß entschied James I. zu Gunsten seines Chancellors und damit zu Gunsten von Equity („equity shall prevail“). Bei der grundlegenden Reform der Gerichtsverfassung (1873) sind die beiden Rechtssysteme derart miteinander verschmolzen worden, dass sämtliche Regeln und Grundsätze des englischen Rechts – ohne Rücksicht darauf, ob sie „at law“ oder „in equity“ entwickelt wurden – in gleicher Weise vom Richter anzuwenden sind. Ausdrücklich ist dabei bestimmt worden, dass in Fällen eines Widerspruchs Equity Vorrang genießt³⁶.

- Nachrang von Gewohnheitsrecht

Wie in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen kommt Gewohnheitsrecht („customary law“) nur dann zur Anwendung, wenn eine sonstige Rechtsquelle nicht besteht. Voraussetzung ist, dass das Bestehen nachgewiesen und die entsprechende Regel hinreichenden bestimmt, fair und vernünftig ist („if it is proven to exist, to be definite and to be fair and reasonable“). In den meisten Fällen werden Regeln des Gewohnheitsrechts vom Common law mit erfasst sein³⁷.

Für das Sozialrecht hat Gewohnheitsrecht keine praktische Bedeutung.

- Völkervertragsrecht

Wie das deutsche Recht kennt das UK-Recht keinen Vorrang des Völkervertragsrechts, also des Rechts der internationalen Verträge („law of international treaties“). Wie Deutschland (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG) verfolgt auch das UK einen dualistischen Ansatz. Anders als in Deutschland ergibt sich dies nicht aus einer geschriebenen Verfassungsnorm, sondern aus dem Prinzip der Parlamentssouveränität. Nach Lord Kerr³⁸ ist dies eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. Danach prägen zwei dominante Prinzipien die Anwendbarkeit von Regelungen in internationale Vereinbarungen. Nationale Gerichte sind nicht zuständig für die Auslegung und Anwendung von Verträgen, die nicht ins britische Recht eingefügt worden sind.

36 Zweigert/Kötz (1996): 196

37 Lyall (2002): 33 f.

38 In: R (S G) v Secretary of State for Work and Pensions (page 83, Anm. 235), <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2014-0079-judgment.pdf>

Solche nicht umgesetzten Verträgen sind nicht Bestandteil des nationalen Rechts und begründen im Inland keine Rechte oder Pflichten³⁹.

Die Umsetzung bzw. Einfügung (= Transformation) ins nationale Recht hat durch Gesetz zu erfolgen, wie Lord Bridge of Harwich in einer Entscheidung zur „European Convention of Human Rights“ vor ihrer Transformation ins britische Recht betont hat⁴⁰ („... like any other treaty obligations which have not been embodied in the law by statute, the Convention is not part of the domestic law“). Die Normen eines bi- oder multi-lateralen Vertrages erlangen durch das Transformationsgesetz den Rang eines Parlamentsgesetzes. Aus dem Grundsatz der Parlaments-souveränität folgt, dass das Parlament das Transformationsgesetz zu jeder Zeit ändern oder aufheben kann. Auf den in solchen Fällen z. B. im deutschen Recht anzuwendende „lex-posterior-Grundsatz“ muss im britischen Recht nicht zurückgegriffen werden. Welche Folgen ein Bruch verbindlicher internationaler Vertragsvorschriften haben kann, beurteilt sich nach internationalem Recht und ist hier nicht weiter zu erörtern.

- Völkergewohnheitsrecht und generelle Prinzipien des Völkerrechts

Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs⁴¹, dessen englische und französische Fassungen verbindlich sind (Art. 39 a.a.O.), definiert die Begriffe Völkergewohnheitsrecht („customary international law“) und generelle Prinzipien des Völkerrechts („general principles of international law“). Danach legt der Gerichtshof seinen Entscheidungen neben internationalen Konventionen, sofern sie von den Parteien (= Staaten⁴²) anerkannt worden sind, u. a. das internationale Gewohnheitsrecht als Aus-

39 „Two dominant principles have traditionally restricted the use of international treaties in British domestic law. The first is that domestic courts have no jurisdiction to construe or apply treaties which have not been incorporated into national law; that they are effectively non-justiciable. The second is that such treaties, unless incorporated into domestic law, are not part of that law and therefore cannot be given direct effect to create rights and obligations under national or municipal law. This is a matter of constitutional orthodoxy.“

40 In: R v Secretary of State for the Home Department, ex parte Brind (Anm. 1), <https://vlex.co.uk/vid/r-v-secretary-of-792657941>

41 <https://www.icj-cij.org/fr/statut>

42 Art. 34 Ziff. 1 : „Only states may be parties in cases before the Court“ bzw. „Seuls les Etats ont qualité pour se présenter devant la Cour.“

druck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung⁴³ und die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze zugrunde⁴⁴.

Soweit der Internationale Gerichtshof mit Einverständnis der Parteien „ex aequo et bono“ (nach Recht und Billigkeit) entscheiden kann (Art. 38 Ziff. 2 des Statuts), kommen Regeln zur Anwendung, die im englischen System in der „equity“ (dazu S. 13) entwickelt wurden.

Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Prinzipien des Völkerrechts haben im englischen Recht einen anderen Stellenwert als das Völkervertragsrecht. Das folgt daraus, dass sie nicht Gegenstand eines Transformationsgesetzes sein können. Sie sind im englischen System Bestandteil des Common law. Damit nehmen sie die gleiche Rangstelle wie andere Regeln des Common law ein (dazu oben S. 18).

D. Rechtslage nach Brexit

Seit dem 1.01.1973 war das UK Mitglied zunächst der EWG, nach deren Umbenennung ab 1993 der EG und ab 2009 der EU. Bis zum Austritt aus der EU (sogen. Brexit) akzeptierte das Recht des UK den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts. Das folgte nicht schon aus dessen Charakter als supranationales Recht („supranational law“). Vielmehr ergab es sich aus der Transformation des europäischen Primärrechts. Sie erfolgte durch den „European Communities Act 1972“⁴⁵, mit dem das Parlament seine Zustimmung zum Beitritt des UK zu den – damals – drei Europäischen Gemeinschaften und zu dem ausgehandelten Beitrittsvertrag erklärte, und dem „European Communities (Amendment) Act 1993“⁴⁶,

43 Art. 38 Ziff. 1 des Statuts: „The Court ... shall apply: b. international custom, as evidence of a general practice accepted as law“ bzw. „La Cour ... applique : b. la coutume internationale comme preuve d’une pratique générale acceptée comme étant le droit“.

44 Art. 38 Ziff. 1 des Statuts: „The Court ... shall apply: c. the general principles of law recognized by civilized nations“ bzw. „La Cour ... applique : c. les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées“.

45 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1972/68/enacted/data.pdf>

46 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1993/32/enacted/data.pdf>

sowie dem „European Union (Amendment) Act 2008“⁴⁷, mit denen dem Maastricht-Vertrag und dem Lissabon-Vertrag zugestimmt wurde.

Das Parlament hatte kraft Gesetzes auf seine Souveränität, die ihm als höchstem Gesetzgebungsorgan zukommt, verzichtet. Der Verzicht umfasste auch Akte des europäischen Sekundärrechts. Dies hatte das House of Lords ausdrücklich anerkannt⁴⁸. Allerdings folgt aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität, dass das Parlament jeder Zeit seine Zustimmungsgesetze wieder aufheben konnte.

In der Abstimmung vom 23.06.2016 hatten die Wähler des UK mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der EU votiert. Die Regierung fühlte sich an das Ergebnis politisch gebunden und beabsichtigte, den Europäischen Rat gem. Art. 50 EUV von ihrer Absicht zu informieren, aus der Union auszutreten, ohne zuvor die Zustimmung des Parlaments einzuholen. Sie stützte sich dabei auf ein Vorrecht der Krone („royal prerogative“), der es ihr (handelnd durch ihre Regierung bzw. deren Minister) erlaubt, internationale Verträge ohne Beteiligung des Parlaments abschließen zu können. Die Regierung war der Auffassung, dass dieses Vorrecht auch das Recht einschloss, solche Verträge zu kündigen und aus internationalen Institutionen auszutreten.

Der Supreme Court⁴⁹ ist dieser Auffassung im Urteil vom 27.01.2017 mehrheitlich (8 : 3) nicht gefolgt. Er stellte das Vorrecht nicht in Frage, soweit es den Abschluss von internationale Verträgen ermöglichte. Er entschied jedoch, dass das Vorrecht nicht uneingeschränkt für die Aufkündigung eines internationalen Vertragsverhältnisses gelte. Es greife nicht, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses und damit hier der Mitgliedschaft in der Union den Verlust von Rechten der Bürger bewirke, die Bestandteil des inländischen Rechts geworden seien. In einem solchen Fall gebiete der Grundsatz der „parliamentary sovereignty“ bzw. der „legislative supremacy of Parliament“, dass die Regierung zuvor die Zustimmung des Parlaments einholen müsse.

Die Regierung ist dem Urteil gefolgt. Das Parlament erteilte die erforderliche Zustimmung im Gesetz vom 16.03.2017⁵⁰. Nunmehr infor-

47 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/7>

48 Zitiert nach MacCormick (1995): 797

49 Judgment given on 27 January 2017, *Miller v Secretary of State for Exiting the European Union* [2017] UKSC 5, <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2016-0196-judgment.pdf>

50 European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2017/9/enacted/data.pdf>

mierte die Regierung die EU am 29.03.2017 über den beabsichtigten Austritt. 15 Monate später erging das Austrittsgesetz vom 26.06.2018⁵¹, mit dem das Beitrittsgesetz 1972 mit Wirksamwerden des Austritts auf (s 1 a.a.O.) aufgehoben wurde. Zugleich ordnete es an, dass unionsrechtliche Vorschriften, die bis zum Tag des Austritts Bestandteil des inländischen Rechts geworden seien, weiterhin anwendbar seien (s. 2 a.a.O.). Das Gesetz erging, bevor mit der Union eine Einigung über die Rechtsfolgen und über eine zukünftige Zusammenarbeit getroffen wurde. In dieser Fassung wäre das Gesetz im Fall eines sogen. „harten Brexits“ („a so-called hard Brexit“⁵²) zur Anwendung gekommen.

Nach schwierigen Verhandlungen schlossen die EU und das UK die Austrittsvereinbarung bzw. das Austrittsabkommen („withdrawal agreement“) vom 19.10.2019⁵³, nachdem u. a. eine Lösung über den strittigen Status von Nord-Irland gefunden worden war (vgl. hierzu das Protokoll über Nord-Irland im Anhang zum Abkommen). Das Abkommen wurde durch das Gesetz vom 23. 01.2020⁵⁴ ins britische Recht umgesetzt. Es änderte die Vorschriften im European Union (Withdrawal) Act 2018 entsprechend ab oder ergänzte sie. Nachdem die EU-Kommission das Abkommen am 24.01.2020 unterzeichnet, das EU-Parlament am 29.01.2020 zugestimmt hatte und das Verfahren am 30.01.2020 im Rat abgeschlossen war, wurde der Austritt mit Ablauf des 31.01.2020 wirksam (Art. 185 des Austrittsabkommens).

Wegen weiterhin anwendbarer EU-Regeln ist zwischen einem Übergangs- bzw. Durchführungszeitraum („transformation or implementation period“) und der nachfolgenden Zeit zu unterscheiden.

Gem. Art. 126 der Austrittsvereinbarung begann der Übergangszeitraum mit Inkrafttreten des Abkommens, also am 1.02.2020, und endete am 31.12.2020. Während des Übergangszeitraums blieb EU-Recht in Kraft, sofern es bisher für das UK bindend war (Art. 127 Abs. 1 und 3

51 European Union (Withdrawal) Act 2018, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2018/16/enacted/data.pdf>

52 Bradley/Ewing/Knight (2022): 150

53 Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft), Abl.EU Nr. C/384/1 vom 12.11.2019

54 European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/1/contents/enacted>

a.a.O.). In Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts entschied weiterhin der EuGH. Das UK wurde während dieses Zeitraums also so behandelt, als sei es noch Mitglied der EU, allerdings ohne Mitwirkungsrechte zu haben (Art. 128 a.a.O.).

Nach Ablauf des Übergangszeitraums regelt Teil II des Austrittsabkommens das Aufenthaltsrecht und die Rechte von Arbeitnehmern und Selbständigen im UK und in den EU-Mitgliedstaaten. Teil III (= Artt.30ff.) bestimmte, dass für EU- und UK-Bürger, die am Ende des Übergangszeitraums in UK bzw. in einem EU-Mitgliedstaat gewohnt oder gearbeitet haben, die EU-Regeln zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, also die VO 883/2004/EG und VO 987/2009/EG, weiterhin anzuwenden seien.

Auch nach Ablauf des Übergangszeitraums kann in bestimmten Streitfällen ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anhängig gemacht werden. So bestimmt Art. 158 des Austrittsabkommens, dass bei zweifelhafter Auslegung der Vorschriften in Teil II des Abkommens dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden kann. Voraussetzung ist, dass ein Verfahren innerhalb von 8 Jahren bei einem erstinstanzlichen Gericht des UK anhängig gemacht wird. Für das Vorlageverfahren gelten die Regeln des Art. 267 AEUV. Gleiches gilt für einige Bestimmungen in Teil V des Abkommens, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

Die Vorschriften des Teils III des Abkommens, der die Weitergeltung der Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft, werden in Art. 158 des Austrittsabkommens nicht angesprochen. Wie dieses Schweigen der Vertragsparteien zu werten ist, ist nicht eindeutig. Stellt man auf den Wortlaut, wäre davon auszugehen, dass bei Auslegungsproblemen in diesem Bereich Gerichte des UK nicht zur Vorlage an den EuGH berechtigt wären, sondern selbst entscheiden müssten. Andererseits könnte man auch davon ausgehen, dass die Parteien mit der Anordnung einer Weitergeltung des materiellen Rechts stillschweigend davon ausgegangen sind, dass in diesem Fall auch die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen anzuwenden seien, also hier die Möglichkeit, bei Auslegungsproblemen ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Denn es wäre höchst ungewöhnlich, dass nunmehr britische Gerichte befugt sein sollten, über die Auslegung von Unionsrecht abschließend zu entscheiden.

E. Öffentliches Recht („Public law“)

Das öffentliche Recht („public law“) umfasst das Verfassungsrecht („constitutional law“) und das Verwaltungsrecht („administrative law“).

I. Verfassungsrecht („Constitutional law“)

Das Verfassungsrecht des UK beruht auf geschriebenem Recht und ungeschriebenen Grundsätzen.

1. Geschriebenes Recht als Teil der Verfassung

Wenn davon gesprochen wird, das UK habe keine geschriebene Verfassung, wird damit nur zum Ausdruck gebracht, dass verfassungsrechtlich bedeutsame Vorschriften nicht in einem einzigen Verfassungsdokument verankert sind (dazu oben S. 13). In der Geschichte des UK sind jedoch verschiedene Einzeldokumente verabschiedet worden, die Verfassungsrang haben⁵⁵. Nachfolgend werden einige beispielhaft aufgelistet, ohne inhaltlich auf sie einzugehen.

- Magna Charta von 1215/1297,
- Petition of Right von 1628,
- Bill of Rights and Claim Right von 1688,
- Act of Settlement von 1700,
- Act of Union with Scotland 1707
- Parliament Acts 1911 and 1949
- Human Rights Act 1998
- Constitutional Reform Act 2005
- Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Beitritt des UK zu den Europäischen Gemeinschaften und mit dem Austritt aus der EU ergangen sind⁵⁶.

⁵⁵ Eine umfassende Auflistung findet sich bei Bradley/Ewing/Knight (2022): 14 ff.

⁵⁶ Bradley/Ewing/Knight (2022): 15 f.

2. Ungeschriebene Grundsätze der Verfassung

Kennzeichnend für das Verfassungsrecht des UK ist, dass auch ungeschriebene Rechtsregeln Bestandteil der Verfassung sind. Als Grundlage/Fundament der Verfassung werden das Rechtsstaatsprinzip, die Parlamentssoveränität und das Gewaltenteilungsprinzip angesehen („The bedrock of the constitution is found in the rule of law, the sovereignty of Parliament and the delicate balance of the separation of powers doctrine“⁵⁷).

2.1. Legislative supremacy of Parliament

Eine Unterscheidung zum kontinental-europäischen Rechtsverständnis resultiert aus der besonderen Bedeutung des Grundsatzes der Parlamentssoveränität, der „parliamentary sovereignty“. Er besagt, dass die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments nicht eingeschränkt ist. Deshalb spricht man auch von der „legislative supremacy of Parliament“⁵⁸, also von der gesetzgeberischen Vormachtstellung des Parlaments.

Verfassungsnormen werden wie „normale“ gesetzliche Regelungen behandelt. Deren Aufhebung oder Abänderung ist nicht besonders erschwert. Sie können jederzeit durch einfache Mehrheit im Unter- und Oberhaus geändert oder aufgehoben werden. Der Verzicht des britischen Rechts auf privilegierte Normbestände ist Ausdruck der Parlamentssoveränität⁵⁹. Jedes Parlament ist befugt und in der Lage, sich über frühere Parlamentsgesetze hinwegzusetzen und damit die Parlamentssoveränität immer wieder aus Neue zu aktualisieren. Theoretisch könnte das Parlament z. B. die Magna Carta aufheben.

2.2. The rule of Law

Im engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Parlamentssoveränität steht die „rule of law“. Sie entspricht nur zum Teil dem deutschen Verständnis des Rechtsstaatsprinzips. Obwohl nicht unstrittig, lassen sich drei Kriterien herausarbeiten⁶⁰:

57 McEldowney (2023)

58 Bradley/Ewing/Knight (2022): 7

59 Bradley/Ewing/Knight (2022): 58 ff.

60 Bradley/Ewing/Knight (2022): 108 mit Verweis auf die US-Verfassung

- **Grundsatz von „law and order“:**

Gesellschaft bzw. die Beziehungen der Bürger untereinander und zum Staat sind auf dem Grundsatz von Recht und Gesetz („law and order“) zu organisieren. Anarchie widerspricht der „rule of law“. Insoweit beruht sie auf einer rechtsphilosophischen Sicht der Gesellschaft und wird eng mit den Grundbegriffen der Demokratie verknüpft.

- **Grundsatz der Gesetzesbindung:**

Exekutive und Judikative sind an das Gesetz gebunden (Willkürverbot).

- **Bestand politischer Grundüberzeugungen**

Ferner bezieht sich die „rule of law“ auf einen breiten Bestand politischer Grundüberzeugungen. Dies geht über die gesetzlich konkretisierten, also schon aufgrund der Gesetzesbindung bestehenden Werte hinaus. Allerdings scheint dieser dritte Aspekt der „rule of law“ etwas diffus und nur schwer verifizierbar, insbesondere lassen sich die oft genannten Beispiele auch aus dem geschriebenen Recht herleiten⁶¹. Bis 2010 könnte insoweit der allgemeine Gleichheitssatz erfasst worden sein, der bis 2010 nicht im nationalen Recht geregelt war, der sich aber auch schon in der Zeit vor Inkrafttreten der EMRK aus der „rule of law“, nämlich der Gleichheit vor dem Gesetz, herleiten ließ⁶². Im Übrigen ist seit Inkrafttreten des Equality Act 2010 (dazu S. 31) nicht erkennbar, welcher Anwendungsbedarf für den dritten Aspekt der „rule of law“ bestehen könnte.

Für den deutschen Juristen ist auffällig, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes („legitimate expectations“) und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit („principle of proportionality“) nach englischem Verständnis offenbar nicht Bestandteil der „rule of law“ sind. Neuere Tendenzen im Verwaltungsverfahrenrecht gehen jedoch dahin, unter dem Einfluss des europäischen Rechts und der kontinental-europäischen Rechtsordnungen auch den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen⁶³. Ihre Beachtung in der britischen Rechtsordnung gebot die Rechtsprechung des EuGH und des EuGHMR.

61 Vgl. hierzu etwa die Erläuterungen bei Bradley/Ewing/Knight (2022); 96, 99 f.

62 Schwarze (1996): 771 f.

63 Schwarze (1996): 773 f.; näher zum „principle of proportionality“ und zum Vertrauensschutz: Bradley/Ewing/Knight (2022): 751 ff., 756 ff.

2.3. The separation of powers

Wie in allen Rechtsstaaten ist auch im UK die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative („the separation of powers“) ein anerkanntes Verfassungsprinzip. Das Prinzip beinhaltet ein System des Machtausgleichs zwischen den drei Gewalten. Man spricht auch von einem System der „checks and balances“. Wegen des Fehlens eines Verfassungsgesetzes besteht im UK keine formale Trennung⁶⁴. Das Gewaltenteilungsprinzip wird aus der „rule of law“ hergeleitet⁶⁵.

Die Abgrenzungen waren zeitweise stark verwischt. Dies betraf und betrifft das Vorrecht der Krone („royal prerogative“), in einigen Bereichen Rechtsnormen ohne Mitwirkung des Parlaments zu erlassen⁶⁶. Zum anderen war die starke Rechtsstellung des Lord Chancellors nicht mit dem Prinzip der Gewaltenteilung vereinbar. Er übte administrative, legislative und judikative Funktionen aus. Er ist hochrangiges Kabinettsmitglied (Minister). Ferner war er „the head of the judiciary“, also oberster Gerichtsherr in England und Wales. Er war Mitglied des Oberhauses und ihr Sprecher. Zugleich gehörte er als Richter dem Komitee des Oberhauses („Committee of the House of Lords“) an, das bis Ende September 2009 als höchstes Gericht fungierte⁶⁷. Mit dem Gewaltenteilungsprinzip war nicht vereinbar, dass das genannte Komitee, das neben dem Lord Chancellor mit weiteren Mitgliedern der Legislative, nämlich des Oberhauses, besetzt war, als oberstes Gericht fungierte.

Ferner könnte zweifelhaft sein, ob sich „common law“, also Richterrecht, mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbaren lässt. Da jedoch „statutory law“ – wie dargelegt (S. 18) – dem „common law“ vorgeht, kann das Parlament jederzeit gesetzliche Änderungen vornehmen. „Common law“ kann letztlich nicht die „legislative supremacy of Parliament“ verletzen.

Die Transformation der „European Convention on Human Rights“ (ECHR), also der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK),

64 Bradley/Ewing/Knight (2022): 112

65 House of Lords: „Relationship between the executive, the judiciary and Parliament“, Report with Evidence, published 26 July 2007, HL Paper 151, p. 1 para 1, <https://publications.parliament.uk/pa/ld200607/ldselect/ldconst/151/151.pdf>; Bradley/Ewing/Knight (2022): 90, 107 mit Bezugnahme auf Henderson

66 Bradley/Ewing/Knight (2022): 108

67 Bradley/Ewing/Knight (2022): 110, 377

in das britische Recht durch den „Human Rights Act 1998“⁶⁸ (HRA 1998) gebot, die formale Trennung der Gewalten verfassungsrechtlich festzuschreiben. Das geschah im Verfassungsreformgesetz 2005 („Constitutional Reform Act“ 2005⁶⁹; abgekürzt mit CRA 2005). Kernpunkte waren eine Reform des Amtes des Lord Chancellors, die Errichtung eines obersten Gerichtes, des „Supreme Court“, und neue Regeln für die Ernennung der Richter an den Courts. Die Reform war notwendig, um die Verfassung des UK an die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 1 ECHR (= EMRK) anzupassen. Besonderheiten gelten für Schottland⁷⁰ und Nord-Irland⁷¹. Hierauf wird nicht näher eingegangen.

Der Lord Chancellor kann nicht mehr ein Richteramt ausüben. Er, alle Minister der Krone und alle Personen, die für die Justiz und ihre Verwaltung zuständig sind, müssen die Unabhängigkeit der Justiz aufrechterhalten, d. h. für die Unabhängigkeit der Gerichte eintreten (s 3 < 1 > CRA 2005⁷²). Er und andere Minister müssen sich jeder Einflussnahme auf eine gerichtliche Entscheidung enthalten (s 3 < 5 > a.a.O.).

Der Lord Chancellor ist nicht mehr oberster Gerichtsherr. Das Amt des „head of the judiciary“ übt nunmehr der Lord Chief Justice (LCJ) aus (s 7 and s 8 CRA 2005). Allerdings ist der Lord Chancellor weiterhin für die Justizverwaltung zuständig und hat eine funktionierende Justiz sicherzustellen (s 3 para 6 a.a.O.).

Zu weiteren wichtigen verfassungsrechtlichen Änderungen, welche die Unabhängigkeit der Gerichte stärken sollen, gehört die Schaffung des „Supreme Court“ (s 23 CRA 2005). Er trat als oberstes Gericht an die Stelle des bisherigen „Committee of the House of Lords“.

Zur Stärkung der Judikative trugen ferner neue Regeln zur Ernennung der Richter an den Courts bei. Sie werden nicht mehr vom Lord Chancellor, sondern von einer besonderen Kommission ernannt, der „Judicial appointments Commision“⁷³. Innerhalb der Kommission werden

68 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/42/data.pdf>

69 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

70 Judiciary and Courts (Scotland) Act 2008, <https://www.legislation.gov.uk/asp/2008/6/data.pdf>

71 S 4 CRA 2005 i.V.m. Justice (Northern Ireland) Act 2002, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/26/part/1/data.pdf>

72 „The Lord Chancellor, other Ministers of the Crown and all with responsibility for matters relating to the judiciary or otherwise to the administration of justice must uphold the continued independence of the judiciary“.

73 Bradley/Ewing/Knight (2022): 375 et seq

verschiedene Auswahlgremien („selection panels“) gebildet. Wegen der Einzelheiten wird auf die ss 61 et seq CRA 2005 verwiesen. Für England und Wales ist des Weiteren die Rechtsverordnung 2013 zu nennen⁷⁴. Diese Verfahrensvorschriften gelten nicht für den Supreme Court⁷⁵. Die Vorschriften zur Funktion, Zusammensetzung und Ernennung seiner Richter finden sich in ss 23 et seqq CRA 2005.

3. Grundrechte

Auch wenn das englische Verfassungsrecht keinen geschlossenen Grundrechtskatalog wie das GG kennt, sind zahlreiche dieser Rechte bereits in den genannten historischen Dokumenten verankert. Ferner sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der EMRK verankert worden sind, durch den HRA 1998 in das nationale Recht transformiert worden. Nach dem Brexit hatte die Regierung am 22.06.2022 einen Gesetzesentwurf⁷⁶ im Parlament eingebracht, mit dem der HRA 1998 reformiert werden sollte. Am 27.06.2023 hat der Lord Chancellor and Secretary of State of Justice im Parlament verkündet, dass die Regierung den Entwurf zurückziehe⁷⁷.

Vor Inkrafttreten des HRA 1998 waren manche Autoren davon ausgegangen, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie auch in der – nicht transformierten – Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 verbürgt wird, über die „rule of law“ verbindlich sei. Auf diesen Grundlagen, aber auch in Verbindung mit speziellen Parlamentsgesetzen sowie Grundsätzen, die im „case law“ herausgebildet worden sind, besteht auch im englischen Recht ein umfassender Grundrechtsschutz, der u. a. die Privatsphäre, Gleichbehandlung einschließlich des Verbots der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts oder der Rasse, sowie Gewissens – und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und den Schutz des Eigentums umfasst.

74 The Judicial Appointments Regulations 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2192/made/data.pdf>

75 Bradley/Ewing/Knight (2022): 377

76 Bill of Rights Bill; <https://publications.parliament.uk/pa/bills/cbill/58-03/0117/220117lp.pdf>

77 <https://bills.parliament.uk/bills/3227/news>

4. Diskriminierungsverbote

Das Anti-Diskriminierungsrecht weist im UK ältere Ursprünge auf als in den kontinental-europäischen Mitgliedstaaten der EU⁷⁸. Die EG-Gleichbehandlungs-Richtlinien⁷⁹ wurden durch verschiedene Verordnungen umgesetzt⁸⁰. Um die Regelungen, auch soweit sie nach Inkrafttreten des HRA 1998 aus der EMRK resultierten, einfacher und übersichtlicher zu gestalten, wurden alle Anti-Diskriminierungsregelungen durch ein einziges Gesetz ersetzt, den Equality Act 2010⁸¹. Die geschützten Merkmale werden in s 4 a.a.O. aufgelistet.

II. Verwaltungsrecht

Die englische Rechtstradition stand der Anerkennung des Verwaltungsrechts als eigenständiges Rechtsgebiet und einer Rechtskontrolle durch besondere Gerichte lange Zeit kritisch gegenüber⁸². So war für den großen englischen Juristen Dicey Ende des 19. Jahrhunderts der Begriff „Verwaltungsrecht“ geradezu ein Synonym für Willkür und rechtsstaatswidrige Eingriffe. Die Kritik richtete sich vor allem dagegen, dass die Staatstätigkeit einem besonderen System von Regeln unterworfen und die Verwaltung der Rechtskontrolle durch die ordentlichen Gerichte entzogen würde. Noch im Jahre 1935 wies der damals höchste englische Richter (Lord Hewart of Bury) den Begriff „Verwaltungsrecht“ als „continental jargon“ zurück. 1963 stellte das House of Lords fest, das Land habe kein entwickeltes System des Verwaltungsrechts. Die Skepsis gegenüber „administrative tribunals“ als Kontrollinstanzen ging besonders darauf zurück, dass Verwaltungskontrolle lange Zeit als politische Kontrolle verstanden wurde, die dem Parlament und den gewählten Organen vorbehalten war. Darin spiegelt sich der Grundsatz der „sovereignty of parlia-

78 Siehe hierzu Equal Pay Act 1970; Sex Discrimination Act 1975, Race Relations Act 1976, Disability Discrimination Act 1995

79 RL 2000/43/EG (Anti-Rassismus-RL), RL 2000/78/EG (Rahmen-RL) und RL 2002/73/EG (Gender-RL)

80 Employment Equality (Religion or Belief) Regulations 2003, Employment Equality (Sexual Orientation) Regulations 2003, t Employment Equality (Age) Regulations 2006, Equality Act 2006, Part 2, Equality Act (Sexual Orientation) Regulations 2007

81 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/15/contents>

82 Hierzu und zum Folgenden: Spoerr (1991): 27 f.

ment“ wider. Der 1967 geschaffene Ombudsmann (dazu S. 282) hat die Erwartungen, die in das Amt von britischen Verwaltungsrechtlern gesetzt worden waren, nicht erfüllen können, da seine Tätigkeit sich an Einzelfallgerechtigkeit, nicht aber an abstrakt-generellen Regelungen orientiert.

Für einen kontinentalen Juristen erscheint es ein wenig merkwürdig, dass Verwaltungsrecht einerseits als Synonym für Willkür empfunden wurde, andererseits die gerichtliche Kontrolle aber bis in die 60er Jahre kaum eine Rolle gespielt hat. Britische Richter gelten ohnehin nicht als progressiv und werden aufgrund ihrer Einzelfallbetrachtung häufig als politisch einseitig abqualifiziert. Vielleicht war gerade diese Kritik einer der Gründe, warum Richter auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts „überevorsichtig“ agierten⁸³. Ganz wesentlich wirkte sich aber auch die „stare decisis-Regel“ des Common law (dazu S. 101) aus, die einer dynamischen Entwicklung entgegenstand. Insbesondere Entscheidungen aus dem 2. Weltkrieg, die angesichts der Notstandssituation von starkem „judicial self-restraint“ geprägt waren, wirkten lange nach. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des „statutory law“ (des geschriebenen Rechts) Auslegungsregeln gelten (dazu S. 92 ff.), die wiederum Ausdruck des Grundsatzes der „sovereignty of Parliament“ sind und eine „progressiven“ Rechtsanwendung nicht gerade erleichtern. Zwischenzeitlich hat sich ein ausdifferenziertes System des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts herausgebildet. Die Publikationen hierzu sind nicht weniger zahlreich als in Deutschland⁸⁴.

F. Gerichtsverwaltung

Die Gerichtsverwaltung obliegt unabhängigen Organisationen. In Schottland werden die Aufgaben der Gerichtsverwaltung vom „Scottish Courts and Tribunals Service“ (SCTS)⁸⁵ und in Nord-Irland vom „Northern Ire-

83 Spoerr (1991): 28

84 Spoerr (1991): 29; einige Beispiele benennt auch das Literaturverzeichnis im Anhang zu dieser Arbeit.

85 Dazu die Informationen unter: <https://www.mygov.scot/organisations/scottish-courts-and-tribunals-service>

land Courts and Tribunals Service“ (NICTS)⁸⁶ erfüllt. Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf die Organisationen in England und Wales.

Bis 2011 bestanden jeweils eigenständige Verwaltungen für Courts und Tribunals. Für letztere ging die Errichtung auf einen kritischen Bericht über Zustand und Qualität der für Sozialhilfesachen zuständige „Supplementary Benefits Appeal Tribunals“ (SBATs) von Kathleen Bell im Jahr 1975 zurück⁸⁷. Sie hatte u. a. eine Verbesserung der Qualität der Richter und die Ernennung von qualifizierten Juristen an Stelle der bisherigen Laien für die Position des Vorsitzenden gefordert. 1984 wurden die SBATs mit den für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständigen „National Insurance Local Tribunals“ (NILTs), deren Errichtung 1946 auf den Beveridge-Plan zurückging und die ein höheres Ansehen genossen, zu einem Tribunal verschmolzen, dem „Social Security Appeal Tribunal“ (SSAT). Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, wurde es einer neuen Organisation unterstellt, dem „Office of the President of Social Security Appeal Tribunals“ (OPSSAT), das 1991 in „Independent Tribunal Service“ (ITS) umbenannt wurde. Seiner Kontrolle wurden auch die vier weiteren Tribunals unterstellt, das „Medical Appeal Tribunal“ (MAT), das „Disability Appeal Tribunal“ (DAT), das „Child Support Appeal Tribunal“ (CSAT) und das „Vaccine Damage Tribunal“ (VDT)⁸⁸. Mit Schaffung der „unified tribunals“ 1998 oblag dem ITS ihre Verwaltung.

Auf der Grundlage des „Public Bodies Act“ 2011⁸⁹ wurde zum 1.04.2011 das ITS mit dem für die Courts zuständigen „Her Majesty’s Courts Service“ („HM Courts Service“) zum „Her Majesty’s Courts and Tribunals Service“ (HMCTS) vereint. Mit der Inthronisierung von King Charles III im September 2022 wurde „Her“ durch „His“ ersetzt. Der HMCTS ist die Gerichtsverwaltung für alle Courts und Tribunals in England und Wales⁹⁰.

86 Dazu die Informationen unter: <https://www.justice-ni.gov.uk/topics/courts-and-tribunals>

87 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Wikely/Ogus/Barendt (2005): 191

88 Zur Entwicklung des Rechtsschutzes durch Tribunals siehe S. 69 ff.

89 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/24/data.pdf>

90 Siehe hierzu auch die Auflistung in HMCTS: „About us“, <https://www.gov.uk/government/organisations/hm-courts-and-tribunals-service/about>

